

Freie Wähler Bürgergemeinschaft Langensendelbach
GR: Maria Blum und Hans Knetzger

**Gemeinderat
Langensendelbach
zu Hdn. 1. Bgm. Wolfgang Fees
Kirchplatz**

91094 Langensendelbach

Langensendelbach, den 4. Juli 2001

Änderung der Planung zur Friedhofserweiterung

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

in der vorletzten Gemeinderatssitzung wurde die Planung zur Friedhofserweiterung beschlossen.

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Erweiterungsgebietes (Flurnummer 964) erlauben der Gemeinde nach den vorliegenden Entwürfen des Landschaftsarchitekten keine „doppelte Grabtiefe“. Wir sind aufgrund der Kapazitätssituation unseres Friedhofes froh, daß überhaupt eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden konnte bzw. geschaffen wird.

Nach nochmaliger Prüfung des Grundstückes und Vergleich mit anderen Friedhofsanlagen (z.B. Bubenreuth) sind wir überzeugt, daß die Hälfte bis sogar zwei Drittel der neue anzulegenden Gräber (in südlicher und östlicher Richtung) eine „doppelte Grabtiefe“ erhalten können. Die Grundlage dafür ist lediglich eine höhere Aufschüttung. Eine mündliche Anfrage beim Planer, Herrn Arch. Rosing, signalisiert eine Umsetzung dieses Vorschlages.

Wir beantragen, die Planung entsprechend ändern zu lassen und bitten um Ihre Unterstützung.

Freundlicher Gruß

Maria Blum

Hans Knetzger

PS: Auch die Friedhofsplanung in Bubenreuth erfolgte durch Herrn Rosing.



16.07.2001

Gemeinde Langensendelbach
Kirchweg 1

91094 Langensendelbach

Erweiterung des Friedhofs in Langensendelbach an der Bräunigshofer Straße

Stellungnahme zum Schreiben der Freien Wählergemeinschaft Langensendelbach vom 04.07.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Ohne den genauen Grenzverlauf der gedachten Friedhofserweiterung auf der Flur Nr. 964 zu kennen, haben wir vor Ort die Geländehöhen überprüft und anhand des beiliegenden Schnittes in nordsüdlicher Richtung die vorhandenen Geländehöhen mit den geplanten neuen Friedhofshöhen verglichen.

Daraus ergibt sich, dass in der gegebenen Situation mit den wechselnden Grundwasserständen und bei einem dreiprozentigen Gefälle des Erschließungsweges die einfache Belegungstiefe geboten ist, sofern der Grundwasserstand mit 50 cm unter der Grabsohle eingehalten wird.

Wir gehen dabei von einem Grundwasserstand von 3,30 m aus, gemessen – im April 2000 – vom Wasserspiegel des südlichen Entwässerungsgrabens bis OK 5,00 m des einmündenden alten Erschließungsweges, d. h. der Grundwasserstand liegt 1,70 m unter OK Erschließungsweg. Beim Höhennivellement am 13.07.2001 führte der Graben kein Wasser.

Wie die Skizze verdeutlicht, lässt die Anhebung des Wegegefälles von 3 % auf eine noch behindertengerechte Steigung von 6 % eine doppelt tiefe Belegung im südlichen Bereich beidseitig des Erschließungsweges zu.

Bei diesem Gefälle ist zu bedenken, dass wassergebundene Wegebeläge, wie sie im alten Friedhofsteil vorliegen, wegen der höheren Abschwemmungsgefahr einem höheren Wartungsaufwand unterliegen.

Nachteilig wirkt sich die höhere Aufschüttung mit den sich ergebenden Böschungen auf das Landschaftsbild aus. Die Anbindung des Feldweges Flur Nr. 1075/2 kann nur mit einer rampenförmigen Anschüttung erfolgen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der angenommene Grundwasserspiegel von 1,70 m unter OK des vorhandenen südlichen Erschließungsweges langfristig gewährleistet sein muss und dass die Urnenbelegung der nördlichen Grabreihe am alten Erschließungsweg empfohlen wird.

Sollte die Grenzmarkierung keine Abweichung in der Planung nach sich ziehen, muss auf die letzte Grabreihe auf Höhe 7,50 m verzichtet werden. In jedem Fall wäre beim vorliegenden Friedhofsentwurf der Zuerwerb eines 5 m breiten Grenzstreifens auf der Flur Nr. 693, die Begradigung der Flurgrenze Nr. 951 und dementsprechend die Verlegung des Entwässerungsgrabens an den Böschungsfuß empfehlenswert.

Auf die bei der Verkürzung der geplanten Grablängen von 2,99 m auf 2,20 m mit zusätzlicher Einfassung entstehende Problematik haben wir wiederholt hingewiesen. Die verkürzten, von Ihnen zwingend vorgegebenen und im beiliegenden Schnitt dargestellten neuen Grabgrößen werden bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Schlussfolgerung:

Wegen der nicht gesicherten Grundwasserstände, der besseren Einfügung der Friedhofserweiterung in die Landschaft und zum bestehenden Friedhof sowie wegen des günstigeren Wegegefälles, halten wir nach wie vor die einfache Belegungstiefe auf der Flur Nr. 964 für angebracht.

Mit freundlichen Grüßen, gez. Rosing

